



P 21462 B

Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

86. Jahrgang

Nr. 3

03. März 1993

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
168		176	Pontifikalhandlungen 398
		177	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis 399
		178	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 07. März 1993 405
169	„Intentiones collectivae“ 385	179	Pastoraltage 1993 405
170	Beschluß der Diözesanbischöfe (Ortsordinarien) in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. April 1990 zur Errichtung der „Katholischen Soldatenseelsorge“ 386	180	Hinweis auf die Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, 04. April 1993 407
171	Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge 387	181	Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora 407
172	Dienstsiegel der „Katholischen Soldatenseelsorge“ 392	182	Einführungskurs für Kommunionhelfer 408
173	Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung „Katholische Soldatenseelsorge“, Sitz Bonn, vom 24. November 1992 392	183	45. Eucharistischer Weltkongreß vom 07. bis 13. Juni in Sevilla 408
174	Brief des Herrn Bischofs zur Aktion „Renovabis“ 394	184	Änderung im Kollektenplan 1993 409
175	Verlängerung der Amtszeit des Priesterrates 397	185	Abitur für Erwachsene 409
		186	Bücher in großem Druck 409
		187	Theologische Fortbildung Freising 409
		188	Warnungen 410
		189	Priesterexerziten 410
			Dienstnachrichten 411

Papst Johannes Paul II.

168 Botschaft von Papst Johannes Paul II. vom 27. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 23. Mai 1993

Video- und Audiotassetten in der Bildung von Kultur und Gewissen

Liebe Brüder und Schwestern!

Ein Jahr nach Veröffentlichung der Pastoralinstruktion *Aetatis Novae* über die Medien der sozialen Kommunikation lade ich euch alle wiederum ein, über die Sicht der modernen Welt, die uns die Instruktion bot, und über die praktischen Folgerungen der von ihr beschriebenen Verhältnisse nachzudenken. Die Kirche kann die vielen, nie zuvor dagewesenen Umwälzungen, die vom Fortschritt in dieser wichtigen und allgegenwärtigen Ausdrucksform modernen Lebens ausgelöst wurden, nicht unbeachtet lassen. Jeder von uns sollte um die Weisheit bitten, die er braucht, um die Gelegenheiten wahrzunehmen, die ihm die technischen Entwicklungen im modernen Kommunikationswesen für den Dienst an Gott und seinem Volk bieten, während er gleichzeitig die Herausforderungen erkennt, vor die ihn ein solcher Fortschritt unvermeidlich stellt.

Wie uns die Pastoralinstruktion *Aetatis Novae* in Erinnerung ruft, „erfährt die menschliche Kommunikation eine enorme Ausweitung, die die Kulturen der ganzen Welt tiefgreifend beeinflusst“ (Nr. 1). Wir sprechen in der Tat von einer von den modernen Kommunikationsmitteln geschaffenen „neuen Kultur“, die jeden, besonders die jüngere Generation, betrifft und die ihrerseits weitgehend das Ergebnis fortgeschrittener technischer Entwicklungen ist, die „neue Arten der Kommunikation, mit einer neuen Sprache, mit neuen Techniken und mit neuen psychologischen Haltungen“ hervorgebracht haben (vgl. *Redemptoris Missio*, Nr. 37). Bei dem Bemühen, ihre immerwährende Sendung der Verkündigung des Gotteswortes zu erfüllen, steht die Kirche heute vor der enormen Herausforderung, dieser neuen Kultur den Glauben zu verkünden und in ihrer Sprache die unveränderliche Wahrheit des Evangeliums zum Ausdruck zu bringen. Da alle Gläubigen von diesen Ent-

wicklungen betroffen sind, ist jeder von uns aufgerufen, sich an die sich verändernden Verhältnisse anzupassen und wirksame und verantwortungsvolle Mittel und Wege zu entdecken, um die Massenmedien zur Ehre Gottes und zum Dienst an seiner Schöpfung zu gebrauchen.

In meiner Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel im vergangenen Jahr sagte ich, daß zu den Wirklichkeiten, die wir an diesem jährlich begangenen Tag hochhalten, die von Gott geschenkten Gaben des Sprechens, Hörens und Sehens gehören: Sie machen Kommunikation zwischen uns überhaupt erst möglich. Dieses Jahr konzentriert sich das Thema des Welttages auf zwei besondere „neue“ Medien, die eben diesen Sinnen in ganz außergewöhnlicher Weise dienen, nämlich Audiokassetten und Videokassetten.

Audio- und Videokassette haben uns die Möglichkeit erschlossen, eine unbegrenzte Anzahl von Programmen in Ton und Bild, die sich zudem leicht transportieren lassen, griffbereit zu haben, sei es für Unterrecht oder Unterhaltung, zum vollständigeren Verständnis von Nachrichten und Informationen oder aus Gefallen an Schönheit und Kunst. Diese neuen Medien sollten als Werkzeuge anerkannt werden, die Gott uns mit Hilfe menschlicher Intelligenz und Genialität zur Verfügung gestellt hat. Wie alle Gottesgaben sind sie dazu bestimmt, für einen guten Zweck gebraucht zu werden und einzelnen und Gemeinschaften dabei zu helfen, in Kenntnis und Wertschätzung der Wahrheit ebenso zu wachsen wie in der Sensibilität für die Würde und Bedürfnisse der anderen. Audio- und Videokassetten verfügen daher über gewaltige Möglichkeiten, Menschen zu helfen, sich kulturell, sozial und in religiöser Hinsicht zu entfalten. Sie können große Dienste leisten bei der Weitergabe des Glaubens, auch wenn sie niemals das persönliche Zeugnis ersetzen können, das für die Verkündigung der vollen Wahrheit und des Gutes der christlichen Botschaft wesentlich ist.

Ich habe die Hoffnung, daß diejenigen, die sich beruflich mit der Erstellung von Audio- oder Videoprogrammen in Kassettenform oder mit Hilfe anderer Informationsträger beschäftigen, über die

Notwendigkeit nachdenken werden, daß die christliche Botschaft in der von den modernen Massenmedien geschaffenen neuen Kultur explizit und implizit Ausdruck finden muß (vgl. *Aetatis Novae*, 11). Das sollte nicht nur als eine natürliche Konsequenz der „aktiven und offenen Präsenz der Kirche in der Welt der Kommunikation“ (*ibd.*) erwartet werden, sondern auch als das Ergebnis einer präzisen Verpflichtung seitens der Kommunikatoren. Die Fachleute, die Auswirkung und Einfluß der von ihnen geschaffenen Medienerzeugnisse auf ihren wahren Wert hin einschätzen, werden sich insbesondere darum bemühen, sie mit so hoher moralischer Qualität auszustatten, daß sie eine ausnahmslos positive Wirkung auf die Gestaltung der Kultur haben. Sie werden der stets vorhandenen Verlockung leicht zu erzielender Gewinne widerstehen und standhaft ihre Teilnahme an einer Produktion ablehnen, die menschliche Schwäche ausnutzt, das Gewissen verletzt oder die Menschenwürde beleidigt.

Ebenso wichtig ist es, daß sich die Benutzer von Medien wie Audiokassette oder Videokassette nicht als bloße Konsumenten sehen sollten. Jeder einzelne kann einfach dadurch, daß er bzw. sie den Herstellern und Vertreibern von Medienangeboten seine bzw. ihre Reaktionen darauf zur Kenntnis bringt, eine klare Wirkung auf den Gegenstand und die Moral künftiger Angebote erzielen. Besonders die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft wird von der Medienwelt, in der sie lebt, zutiefst beeinflusst. Eltern haben daher die ernste Pflicht, die Familie zu einem kritischen Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel zu erziehen. Die Bedeutung dieser Aufgabe muß besonders junge Ehepaaren klargemacht werden. Desgleichen sollten katechetische Programme nicht die Notwendigkeit übersehen, Kinder und Erwachsene den richtigen und verantwortungsvollen Gebrauch der Massenmedien zu lehren.

An diesem Welttag der sozialen Kommunikationsmittel gelten meine herzlichen und besten Wünsche allen Fachleuten, Männern und Frauen, die sich bemühen, der Menschheitsfamilie durch die Kommunikationsmittel zu dienen, allen Mitgliedern der in der ganzen Welt tätigen internationalen katholischen Medienorganisa-

tionen und der großen Masse der Medienkonsumenten, die deren Publikum sind und denen gegenüber sie eine sehr gewichtige Verantwortung tragen. Möge der allmächtige Gott über euch alle seine Gaben ausgießen.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 1993, dem Fest des hl. Franz von Sales, Schutzpatron der Journalisten.



IOANNES PAULUS PP. II.

Die Deutschen Bischöfe

169 „Intentiones collectivae“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Herbst-Vollversammlung vom 21. bis 24. 09. 1992 folgende Maßgabe für den Umgang mit „intentiones collectivae“ verabschiedet:

- (1) Für jedes Stipendium wird *eine* hl. Messe gefeiert.
- (2) Es werden Meßstipendien angenommen, die mit dem Einverständnis der Geber zur Zelebration weitergereicht werden (z. B. an Klöster, Missionspriester).
- (3) In einer Gemeinde werden mehrere Intentionen, die für einen Tag bestellt sind, beim Gottesdienst genannt. Es wird aber nur *ein* Stipendium appliziert und nur *ein* Stipendium in der Gemeinde behalten. Die übrigen werden mit Einverständnis der Gläubigen weitergereicht.

Diese Regelung hat die Zustimmung der Kongregation für den Klerus gefunden, deren Dekret über „plurintentionale Messen“ vom 22. 02. 1991 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht in Kraft tritt.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz

170 Beschluß der Diözesanbischöfe (Ortsordinarien) in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. April 1990 zur Errichtung der „Katholischen Soldatenseelsorge“

Die Diözesanbischöfe (Ortsordinarien) in der Bundesrepublik Deutschland haben in der 80. Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 23. April 1990 in Würzburg übereinstimmende Beschlüsse folgenden Inhalts gefaßt:

§ 1

Die „Katholische Soldatenseelsorge“ wird zum 01. Juni 1990 als selbständige kirchliche Einrichtung mit dem Sitz in Bonn errichtet. Sie soll eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach einem zu beantragenden Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden.

§ 2

- (1) Aufgabe dieser Anstalt ist die seelsorgliche und außerdienstliche Betreuung des Personenkreises, der nach Art. 4 der Päpstlichen „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ vom 23. 11. 1989 (VOBl des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr 1990, S. 1ff.) der Jurisdiktion des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr untersteht.
- (2) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr.

§ 3

- (1) Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verfügt die Anstalt über folgende Mittel:
 - Kirchenlohnsteuer der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit nach Maßgabe des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz von 1967 (vgl. § 4). Die Fortgeltung dieses Beschlusses wird bestätigt.
 - Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Soldatenseelsorge GmbH. Diese Gesellschaft wird aufgelöst werden.
- (2) Die Mittel der Anstalt dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Vollversammlung vom 19. bis 22. 09. 1967 beschlossen, daß von der Kirchenlohnsteuer der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit zwei Drittel für die zusätzliche seelsorgliche und außerdienstliche Betreuung der Soldaten aller Dienstgrade verwendet und an das Generalvikariat des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr überwiesen werden.

§ 5

Die „Katholische Soldatenseelsorge“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – erhält die diesem Beschluß als Anlage beigefügte Satzung.

§ 6

Der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr wird ermächtigt, alle zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und bei Verhandlungen mit der staatlichen Seite auftretende Einzelfragen zu klären.

171 Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge

A Struktur und Aufgabe

§ 1

Rechtsnatur

(1) Die durch Beschluß der Diözesanbischöfe (Ortsordinarien) in der Bundesrepublik Deutschland in der 80. Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 23. April 1990 in Würzburg-Himmelforten errichtete

„Katholische Soldatenseelsorge“

ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1992 (GVBl S. 467), in Kraft getreten am 17. Dezember 1992.

(2) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(3) Die Anstalt hat das Recht zur amtlichen Beglaubigung im Sinne der §§ 33, 34 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bonn und führt das in der *Anlage* abgebildete Siegel.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgabe

(1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Ihre Aufgabe ist die seelsorgliche und außerdienstliche Betreuung des Personenkreises, der nach den Päpstlichen „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ dessen Jurisdiktion untersteht.

(2) Die Anstalt ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B Organe

§ 4

Organe

Organe der Anstalt sind

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand der Anstalt besteht aus mindestens einer Person. Vorstandsmitglieder sollen eine entsprechende Qualifikation besitzen (Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliches Studium). Sie werden vom Katholischen Militärbischof berufen.

(2) Gehören dem Vorstand zwei oder mehrere Personen an, so vertritt jedes Vorstandsmitglied die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Bevollmächtigte bestimmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Anstalt; er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. Er stellt im Einvernehmen mit dem

Vorsitzenden des Verwaltungsrats das Personal der Anstalt ein; entsprechendes gilt für Kündigungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand hat den Mitarbeitern der Anstalt gegenüber Vorgesetzten-eigenschaft.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus dem Militärgeneralvikar als Vorsitzendem sowie

- a) einem vom Priesterrat des Katholischen Militärbischofs gewählten Militärgeistlichen
- b) drei Vertretern der Laien des Jurisdiktionsbereichs des Katholischen Militärbischofs, die vom Vorstand der Zentralen Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs gewählt werden.
- c) einem dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen
- d) drei Fachleuten, die in rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und Rechnungsfragen erfahren sind
- e) drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder zu c) bis e) werden vom Katholischen Militärbischof auf drei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Katholische Militärbischof bestimmt eines der Mitglieder zum Stellvertretenden Vorsitzenden; dieser vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(2) Aufgaben des Verwaltungsrats sind die Überwachung des Vorstands, die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, die Stellungnahme zum Rechnungsabschluß sowie die Stellungnahme zur Entlastung des Vorstands. Diesen Stellungnahmen geht eine Rechnungsprüfung durch eine vom Katholischen Militärbischof bestimmte fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung voraus.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien über die Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

(4) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten der Anstalt, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. In besonderen Fällen, z. B. für Experten und Berater, kann der Katholische Militärbischof eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Der Katholische Militärbischof kann die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrats [Abs. 1 Buchstaben c) bis e)] aus wichtigem Grund jederzeit zurücknehmen. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben a) und b) endet mit Wegfall ihrer Wählbarkeitsvoraussetzungen, sobald dieser Wegfall durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgestellt ist, jedenfalls aber nach Ablauf von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder von fünf Mitgliedern ist innerhalb eines Monats eine Sitzung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn – einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters – mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser hat der Vorsitzende eine 2. Stimme, sofern er dies wünscht. Andernfalls ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Gegen die Stimme(n) des Vorsitzenden kommt kein Beschluß zustande.

(3) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der vom Vorsitzenden bestellte Protokollführer unterzeichnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

(5) Der Katholische Militärbischof ist über Termin und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats rechtzeitig zu unterrichten. Er ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zu entsenden.

§ 8

Aufsicht

(1) Der Katholische Militärbischof führt die Aufsicht über die Anstalt. Er hat ein Weisungsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber den Organen der Anstalt. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Organe der Anstalt nicht gegen staatliche oder kirchliche Rechtsnormen, gegen die Satzungen oder gegen die Interessen der Anstalt verstößt. Der Katholische Militärbischof kann Entscheidungen oder Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufheben.

(2) Der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs unterliegen die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, die Richtlinien über die Verwaltung des Anstaltsvermögens, die Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsverordnungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrats über Änderungen der Satzung sowie der Beschluß des Verwaltungsrats über die Auslösung der Anstalt.

(3) Der Katholische Militärbischof stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2) und der Entscheidung des Verwaltungsrats den jährlichen Rechnungsabschluß der Anstalt fest und entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands. Er kann Sonderprüfungen durch eine von ihm zu bestimmende fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen.

(4) Ist ein Organ der Anstalt verhindert oder weigert es sich, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Katholische Militärbischof für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung Bevollmächtigte bestellen. Diese nehmen die satzungsmäßigen Aufgaben des Organs wahr.

(5) Bei der Ausübung der Aufsicht wird der Katholische Militärbischof durch einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, beraten. Diesem gehören an der Generalvikar in der (Erz-)Diözese, die der Katholische Militärbischof als residierender Diözesanbischof innehat, eine Persönlichkeit, die der Katholische Militärbischof auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz beruft, sowie eine Persönlichkeit, die der Militärbischof beruft. Der Militärgeneralvikar nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Organe der Anstalt haben den Mitgliedern des Beirats auf deren Anforderungen hin alle Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erteilen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung der Anstalt

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich der Stimme des Vorsitzenden sowie der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs. Eine Änderung von Absatz (2) bedarf überdies der Zustimmung der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Anstalt kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland aufgelöst werden. Sie kann ferner aufgelöst werden durch Beschluß des Verwaltungsrates; dieser bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs und der Zustimmung der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Im Falle einer Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber Dritten zu erfüllen; insbesondere ist die Erfüllung der Ansprüche der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Anstalt stehenden Mitarbeiter sicherzustellen.

(4) Bei Auslösung der Anstalt fällt deren Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, an den Verband der Diözesen Deutschlands – Körperschaft des öffentlichen Rechts –. Dieser wird es in Übereinstimmung mit dem Schlußprotokoll zu Art. 27 Abs. 1 des Reichskonkordats vom 20. 07. 1933 verwenden.

172 Dienstsiegel der „Katholischen Soldatenseelsorge“

Das in § 1 Abs. 4 der Satzung erwähnte Dienstsiegel der „Katholischen Soldatenseelsorge“ wird wie folgt in Originalgröße abgebildet:



173 Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung „Katholische Soldatenseelsorge“, Sitz Bonn, vom 24. November 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der „Katholischen Soldatenseelsorge“ mit Sitz in Bonn wird die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen. Diese Verleihung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der „Katholischen Soldatenseelsorge“ vom 23. April 1990.

§ 2

Die „Katholische Soldatenseelsorge“ kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Die Anstalt hat das Recht zur amtlichen Beglaubigung im Sinne der §§ 33, 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die öffentlich-rechtliche Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“.

§ 5

Die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ untersteht der Aufsicht des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Die Aufsicht, die der katholische Militärbischof gemäß der Satzung der „Katholischen Soldatenseelsorge“ in der jeweils geltenden Fassung ausübt, hat Rechtsgültigkeit nach staatlichem Recht.

§ 6

Änderungen der Satzung der kirchlichen Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie die Teilnehmer der Anstalt am Rechtsverkehr und die Aufsicht des Katholischen Militärbischofs über die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ betreffen.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft*.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

– GV. NW. 1992 S. 467

* Das Gesetz ist am 17. Dezember 1992 in Kraft getreten.

Der Bischof von Speyer

174 Brief des Herrn Bischofs zur Aktion „Renovabis“

Liebe Mitbrüder,

liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

wir alle erinnern uns daran, wie groß das Aufatmen war, als die totalitäre Herrschaft in den Ländern hinter dem Eisernen Vorhang endlich zusammengebrochen war, und das hohe Gut der Freiheit den Menschen zurückgeschenkt wurde. Nun sind wir Zeugen der Schwierigkeiten des Umbruchs. Wir müssen erleben, wie sogar in einigen Ländern Teile der freigelebten Gesellschaft in einen Abgrund von Verwahrlosung, Menschenfeindlichkeit und Haß versinken. Der grausame Krieg auf dem Balkan erfüllt uns besonders mit Schmerz und Trauer. Erleben wir die Wiederkehr des Bösen, nachdem den Menschen in Mittel- und Osteuropa soviel Hoffnung geschenkt wurde?

Diese Entwicklungen hatte der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz vor Augen, als er sich am 25. Januar mit der Aktion partnerschaftlicher Solidarität der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa befaßte, die er bereits im vergangenen Dezember angekündigt hatte. Viele, vor allem das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, haben sich dafür eingesetzt, daß diese Aktion ins Leben gerufen werden konnte. Bis zur Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. bis 04. März 1993 werden die Planungen weitgehend abgeschlossen sein. Die überdiözesane Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa am 02. Mai 1993 (4. Sonntag der Osterzeit) wird den offiziellen Auftakt zu dieser Aktion bilden. Wir Bischöfe haben Herrn Weihbischof Leo Schwarz (Trier) mit der Vorbereitung und Durchführung der Kollekte beauftragt. Wir brauchen dazu aber auch Ihre Mithilfe.

Von Tag zu Tag wird uns deutlicher, daß wir gemeinsam den Neuanfang in den Ländern Mittel- und Osteuropas mittragen müssen.

Vieles ist in den zurückliegenden Jahren schon getan worden. Über den Europäischen Hilfsfonds hat die Deutsche Bischofskonferenz zusammen mit den österreichischen Bischöfen seit zwei Jahrzehnten über 500 Mio. DM an Hilfe für kirchliche Aufgaben in Osteuropa den Partnern zur Verfügung gestellt. Der Deutsche Caritasverband hilft den notleidenden Menschen und berät die Ortskirchen beim Aufbau eigener caritativer Strukturen. Vielfältige Verbindungen nach Mittel- und Osteuropa halten die Orden. Einrichtungen wie Kirche in Not/Ostpriesterhilfe, Maximilian-Kolbe-Werk und manche andere können aus der Opferbereitschaft deutscher Katholiken heraus ein Zeugnis tätiger Liebe geben. Vor allem aber

sind die vielen Initiativen der Diözesen, Gemeinden und Verbände zu nennen, nicht zuletzt und schließlich die unzähligen Beweise persönlicher Hilfsbereitschaft einzelner Christen, die vielen unserer Nachbarn ein anderes Bild von Deutschland vermittelt haben. Dankbar dürfen wir dabei namentlich für das mutige Beispiel der ostdeutschen Katholiken sein.

Mit der Kollekte am 02. Mai 1993 haben die deutschen Bischöfe jetzt zu einer Aktion aufgerufen, die dieser von den Gläubigen in unserem Land seit langem gelebten Solidarität einen neuen Impuls geben soll. Nachdem der Eiserne Vorhang gefallen ist, kann die Hilfe gezielter und vor allem in einer Atmosphäre der Partnerschaft und Offenheit erfolgen. Die Kollekte soll für die Kirche und ihre Glieder in Mittel- und Osteuropa Hilfe zur Selbsthilfe schaffen, um die lange Zeit unterdrückten Werte eines christlichen Menschenbildes wieder zur Geltung kommen zu lassen. Die Aufgabenbereiche sind vielfältig und richten sich nach den im einzelnen sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in mehr als 20 Ländern. Ökumenische Zusammenarbeit soll gesucht werden. Die Christen in den Ländern des Ostens zeigen uns, daß sie einen Neuanfang wollen, der nicht nur als finanzielle, wirtschaftliche und politische Herausforderung gesehen wird. Es geht um mehr. Deshalb muß die Förderung des Menschen als Subjekt der spirituellen, gesellschaftlichen und kulturellen Erneuerung im Mittelpunkt der partnerschaftlichen Solidaritätsaktion stehen.

Die Kirchen in den erwähnten Ländern haben sich trotz aller Hindernisse und vieler Einschränkungen, getragen von der Kraft des Evangelismus, auf diesen Neuanfang mutig eingelassen. Gemeinsam sind wir mit ihnen überzeugt: Das geistgewirkte Geschenk der Erneuerung muß zunächst beim Herrn der Geschichte verankert sein. Von dort können wir Kraft und Wegeleit erwarten. Die deutschen Bischöfe haben sich deshalb entschlossen, der neuen Aktion den Namen „RENOVABIS“ zu geben (PS 104, 30).

Dieses lateinische Wort mag den Gläubigen auf den ersten Blick nicht leicht über die Lippen gehen. Es steht im Zusammenhang mit den Namen der großen Hilfswerke ADVENIAT, CARITAS, MISEREOR und MISSIO. Mit diesem Wort erhält unser Vertrauen in Gott einen Namen: Der Herr ist mächtig genug, das Antlitz der Erde zu erneuern. Der neue Name ist Teil des Pfingstereignisses und somit auch Teil der Kirche. Der Geist Gottes ist auch in dieser Stunde unser Erneuerer und Erinnerer.

Das Psalmwort „RENOVABIS“: „Du wirst erneuern“ bleibt zu allen Zeiten ein Schlüsselwort unserer Pastoral.

Bei dem Besuch der deutschen Bischöfe in Rom hat Papst Johannes Paul II. ausdrücklich auf die Wichtigkeit der neuen Initiative der deutschen Katholiken hingewiesen: „Dankbar begrüße ich auch die offenbar sehr konkrete Planung einer Solidaritätsaktion der Deutschen Bischofskonfe-

renz zugunsten der Menschen und Kirchen in Mittel- und Osteuropa. ... Die Menschen in den vom Kommunismus befreiten Ländern bedürfen der finanziellen Hilfe, aber noch mehr der menschlichen Begegnung und des Austausches der sehr unterschiedlichen Erfahrungen in den vier Jahrzehnten gewaltsamer Trennung des Kontinentes.“

Es ist nun gefragt worden, ob die neue Aktion uns den Blick auf die anderen Kontinente Afrika, Asien und Lateinamerika verstellen könnte? Gerade weil wir um unsere Verantwortung für die Eine Welt wissen, muß uns das Schicksal der Menschen in Mittel- und Osteuropa am Herzen liegen, ohne daß unsere bewährte Hilfe für die Menschen im Süden dabei zu kurz kommt. Es wäre alles andere als katholisch, wenn das eine gegen das andere ausgespielt würde. Solidarität ist und bleibt unteilbar.

Die neue Aktion braucht das Wissen und die Erfahrung der großen Hilfswerke, die in all den Jahren dank der Großherzigkeit der deutschen Katholiken ihren Beitrag zum Aufbau der einen Welt leisten konnten. Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit soll auch sicherstellen, daß die riesigen Herausforderungen der Länder des Südens in Asien, Lateinamerika und Afrika nicht vernachlässigt werden. Zugleich erkennen wir aber immer mehr, daß der Osten eine eigene Antwort verlangt. Das Zusammenwachsen unseres eigenen Landes fordert uns dafür Tag für Tag einen Lernprozeß ab. Die Versäumnisse, die wir in Ost- und Mitteleuropa zulassen, werden immer mehr Kraft absorbieren und eines Tages vielleicht Rettungsaktionen erfordern, die im nachhinein überhaupt nicht mehr finanzierbar sind und unsere Verantwortung für die Länder des Südens belasten.

Die neue Aktion will und muß eine partnerschaftliche Aktion sein. Bei der Umsetzung unserer Hilfe in Projekte werden wir deshalb auf die Erfahrungen des Glaubens und die daraus von den Ortskirchen im Osten Europas bereits gegebenen Antworten genau hören müssen. Wir werden aber auch unsere eigenen Erfahrungen im verantworteten Umgang mit der Freiheit einbringen können. Die Sonderversammlung der Bischofssynode für Europa sprach im Dezember 1991 nicht umsonst von einem Austausch der Gaben, der nicht nur materiell gemeint ist.

Der praktische Ansatz der neuen Aktion wird kooperativ sein. Es geht nicht darum, den bewährten Hilfseinrichtungen eine neue Superstruktur überzustülpen oder die vielen wertvollen Aktivitäten von Gemeinde zu Gemeinde, von Mensch zu Mensch überflüssig zu machen. Ganz im Gegenteil: Die Verantwortlichen für die neue Aktion möchten Kontakte, Kompetenz und Erfahrungen optimal zusammenfassen. Das gilt übrigens auch für die europäische Ebene. In anderen Ländern Europas wird ebenfalls tätige Solidarität mit den Christen im Osten unseres Kontinents praktiziert. Auch aus einzelnen Ländern der Region selbst kommt Hilfe für Ortskirchen, die noch stärker bedürftig sind. Nur gemeinsam können wir

glaubwürdig Zeugnis von der Liebe Christi geben, die die Gräben zwischen den Völkern zu überwinden vermag.

Ist es vermessen, darauf zu hoffen, daß wir durch die neue Aktion auch selbst Hilfe und Ermutigung erfahren? In den langen Jahren verordneter „Gottesfinsternis“ haben die Kirchen in Ost- und Mitteleuropa aus der Hoffnung auf die Treue Gottes Kraft zum Bekenntnis und zum Widerstand gefunden. Viele von ihnen haben die Wende aktiv mitgetragen und sich dem Aufbau der Demokratie gewidmet.

Die Treue unserer Schwestern und Brüder in Verfolgung und Leiden kann uns Vorbild sein, wenn wir zusammen mit ihnen selbst neue Wege in die Zukunft suchen.

Ich möchte diese Gedanken mit Ihnen, liebe Mitbrüder, und all Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern teilen, weil vieles davon abhängt, wie Sie die neue Aktion mittragen.

Zur gegebenen Zeit wollen wir Ihnen die Aktion ausführlich vorstellen und Ihnen die Unterlagen schicken, die zur Eröffnung der neuen Aktion am 02. Mai notwendig sind.

Schon jetzt aber erbitte ich Ihr Wohlwollen und Ihren Einsatz für das Vorhaben, das uns gemeinsam herausfordert.

Mit Gruß und Segen
Ihr Bischof

Speyer, den 26. 01. 1993



175 Verlängerung der Amtszeit des Priesterrates

Am 01. März 1993 ist der gegenwärtige 6. Priesterrat vier Jahre im Amt. Seine Amtszeit läuft damit satzungsgemäß ab. Neuwahlen würden jedoch mit den Vorbereitungen der gemeinsamen Konferenz der Räte zum Pastoralplan zusammenfallen. Aus diesem Grund hat der Priesterrat um eine Verlängerung seiner Amtszeit gebeten.

Abweichend von §5 Ziff.1 der Satzung für den Priesterrat im Bistum Speyer wird daher die Amtszeit des 6. Priesterrates hiermit um ein Jahr verlängert.

Speyer, den 27. 01. 1993



Bischof von Speyer

176 Pontifikalhandlungen 1992
durch Bischof Dr. Anton Schlembach

I. Ordinationen und Beauftragungen

15. Februar Aufnahme von einem Herrn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars St. German
04. Juli Weihe von sieben Diakonen zu Priestern im Dom
19. Juli Beauftragung von elf Pastoral- und Gemeindeferenten/innen im Dom
07. November Aufnahme von drei Theologiestudenten unter die Kandidaten für das Priesteramt in der Kirche des Priesterseminars St. German
12. Dezember Weihe von acht Alumnen zu Diakonen im Dom

II. Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 35 Firmstationen vorwiegend in den Pfarrverbänden Bad Dürkheim, Deidesheim, Dudenhofen-Römerberg, Edenkoben, Grünstadt, Kaiserslautern, Lambrecht, Landau-Land, Maxdorf, Mutterstadt, Neustadt, Waldsee-Limburgerhof, Speyer, Italienische Gemeinde Ludwigshafen, Stadtdekanat Ludwigshafen, St. Ingbert, Schifferstadt, Pirmasens-Stadt und Koreanische Gemeinde insgesamt 2770 Firmbewerbern gespendet.

III. Konsekrationen und Beneditionen

24. Oktober Altarweihe in Geinsheim St. Peter und Paul
01. November Altarweihe in Ludwigshafen-Maudach St. Michael
09. September Einweihung der Werkstatt für Behinderte der Caritas-Kinderhilfe in Petersberg-Staffelhof

IV. Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit dem Bischof waren:

14. Mai Pontifikalamt zum Mesnertag
17. Mai Pontifikalamt zur Eröffnung der Woche für das Leben

durch Weihbischöf Ernst Gutting

I. Ordinationen und Beauftragungen durch Weihbischöf Ernst Gutting

31. März Beauftragung von 28 Gottesdiensthelfer/innen in Pirmasens St. Elisabeth
08. April Beauftragung von acht Theologiestudenten zum Lektorndienst von von sechs Theologiestudenten zum Acoltyendienst im Priesterseminar St. German
10. Oktober Weihe von einem Ständigen Diakon in Ludwigshafen
05. Dezember Beauftragung von vier Diakonatsbewerbern zum Acoltyendienst in der Kirche des Priesterseminars St. German.

II. Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischöf Ernst Gutting in 29 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Dürkheim, Deidesheim, Dudenhofen-Römerberg, Edenkoben, Grünstadt, Kaiserslautern, Lambrecht, Landau-Land, Maxdorf, Mutterstadt, Neustadt, Waldsee-Limburgerhof, Speyer, Stadtdekanat Ludwigshafen insgesamt 1930 Firmbewerbern gespendet.

Bischöfliches Ordinariat

177 Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Immer mehr sollen wir die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus verwirklichen. Trotzdem vernachlässigen wir immer wieder unsere Berufung oder werden ihr durch unsere Schuld untreu. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung, die der Herr uns zu schenken bereit ist, eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein (vgl. GL Nr. 54).

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Men-

schen ist, Wege der Umkehr in bestimmten Zeiten immer wieder als Gemeinschaft der Glaubenden einzuüben.

1. Die österliche Bußzeit

Alljährlich bereitet sich die Kirche in einer vierzigtägigen Bußzeit auf die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor (vgl. GL Nr. 159).

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, daß durch Besinnung und Gebet, heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander, Christus wieder mehr Raum in unserem Leben gewinnt, als einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewußt und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Der Aschermittwoch und der Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche mit einem gemeinsamen Fasttag ihren gemeinsamen österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Am Karfreitag feiert die Kirche ihren leidenden und gekreuzigten Herrn. Verbunden mit dem Herrn begeht sie diesen Tag als Tag der Buße und des strengen Fastens. In der Feier vom Leiden und Sterben Christi gedenkt sie des seligmachenden Todes ihres Erlösers. Die Kirche empfiehlt, das Fasten des Karfreitags auf den Karsamstag auszudehnen.

Drei Grundvollzüge in der österlichen Bußzeit

GEBET: Wir handeln im Geiste Jesu und entsprechen dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, unser persönliches Beten und das Beten mit den anderen zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet, den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt. Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- oder Rosenkranzandachten. Vornehmlich erneuern und vertiefen der Empfang des Bußsakramentes und die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen unsere Gemeinschaft mit Gott.

FASTEN UND VERZICHT: Es ist eine Erfahrung aller geistlichen Tradition, daß das leibliche Fasten ein unermesslicher Bestandteil jeder intensiveren Besinnungszeit ist; das gilt insbesondere, wenn diese Besinnungszeit von einer Gemeinschaft gehalten wird. Deshalb bleibt das Fasten an

allen Werktagen der österlichen Bußzeit angeraten. Wer nicht im strengen Sinn fasten kann, sollte sich wenigstens im Essen, Trinken und Rauchen, im unkontrollierten Gebrauch von Medien einschränken und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. Durch das leibliche Fasten und alle Formen des Verzichtes gewinnen wir neue Freiheit gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen und damit Freiheit für Gott und für den Menschen neben uns. Wir üben damit zugleich als einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.

ALMOSEN UND WERKE DER NÄCHSTENLIEBE: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Mehr noch als im Jahr sollen wir Christen uns in der Fastenzeit sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet. Von daher hat das am Ende der Fastenzeit erbetene Opfer seinen Sinn.

Besonders wichtig ist unser Dienst an der Versöhnung in einer Zeit, die von vielen schmerzlichen Spaltungen heimgesucht wird. Lehrt doch der Herr selbst, daß vor dem Opfer die Versöhnung unter den Schwestern und Brüdern erfolgen muß. Diese ist eng mit der Bekehrung des Herzens verbunden. Sie ist der notwendige Weg zu einer Verständigung unter den Menschen. Der Auftrag zur Versöhnung gilt für uns jederzeit, aber in der österlichen Bußzeit sind wir aufgerufen, uns dieses Anliegen besonders zu eigen zu machen. Wo die österliche Bußzeit Jahr für Jahr eine von jeder Gemeinde und der ganzen Kirche begangene Zeit des Gebetes, des Fastens und der Nächstenliebe ist, wird sie zu einer Art „großer, 40tägiger Jahresexerzition“ des heiligen Volkes Gottes, die in die gemeinsame Erneuerung des Taufversprechens und in die gemeinsame Feier des österlichen Geheimnisses einmündet.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens sind uns das ganze Jahr über aufgetragen. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Das Freitagsopfer – als Enthaltung von Fleischspeisen oder als Verzicht in anderen Formen – kennzeichnet allwöchentlich für uns Katholiken den Tag, an dem unser Erlöser gestorben ist, und bereitet uns vor auf den Sonntag, den die Kirche seit den ältesten Zeiten als den Tag der Auferstehung heilig gehalten hat.

II. Bußgottesdienst und Bußsakrament

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, daß unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, daß die Kirche auch eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Bußgottesdienste bieten besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Im Bußgottesdienst rufen wir gemeinsam das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und untereinander. Es erfolgt jedoch keine sakramentale Lossprechung. Daher dürfen Bußgottesdienste nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Dennoch sind sie sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens. Bei wahrer Umkehr und Reue aus Liebe zu Gott werden Sünden vergeben. Es bleibt jedoch die Pflicht, die schweren Sünden im Bußsakrament zu bekennen (vgl. GL Nr. 55).

Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Der Herr hat es als Geschenk seiner Güte und „Menschenliebe“ zur Vergebung der Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, gestiftet und der Kirche anvertraut (vgl. GL Nr. 58).

Das persönliche Bekenntnis, das dem Charakter von Schuld und Sünde als einem zutiefst personalen Geschehen entspricht, ist Begegnung des Sünders mit dem verzeihenden Gott. Es ist die Geste des verlorenen Sohnes, der zum Vater zurückkehrt und von ihm mit dem Friedenskuß empfangen wird.

Das konkrete Bekennen unserer Schuld fördert eine gute Gewissenserforschung, denn es ist wichtig für unser Wachstum im Glauben, unsere Grundeinstellungen und ethischen Maßstäbe in überschaubaren Zeitabständen zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und

uns immer wieder neu der Liebe Gottes zu öffnen. So hilft das individuelle Bekenntnis, uns entschiedener vom Bösen abwenden und es eröffnet die Möglichkeit geistlicher Führung.

Der Priester als Verwaltung des Bußsakramentes handelt „in der Person Christi“. So versichert uns der Glaube, daß der reuige Sünder bei der Losprechung der Macht und dem Erbarmen Gottes begegnet und Verzeihung seiner Sünden erhält. Zugleich hat dieses Sakrament eine soziale Dimension. In ihm steht die ganze Kirche dem Büßer bei und nimmt ihn wieder in ihre Gemeinschaft auf und das um so mehr, als die ganze Kirche durch seine Sünde verletzt und verwundet worden ist.

Der häufige Empfang des Bußsakramentes stärkt das Bewußtsein, daß auch die täglichen Sünden Gott beleidigen und die Kirche, den Leib Christi, verwunden. Vor allem aber ist hervorzuheben, daß die Gnade, die dieser sakramentalen Feier eigen ist, eine große Heilkraft besitzt und die Wurzeln der Sünde auszureißen hilft.

Besondere Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes sind: Die Hochfeste des Kirchenjahres, insbesondere das Osterfest, auf das sich die Gläubigen vor allem auch durch den Empfang des Bußsakramentes in der österlichen Bußzeit vorbereiten, wiederkehrende Termine (z.B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z.B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Todesfall in der Familie); Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z.B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf); Persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer mehr die Gemeinschaft mit Jesus Christus zu vertiefen, die Gott uns in der Taufe durch den Heiligen Geist geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre um zu mir; denn ich erlöse dich“ (Jes 44, 22).

Weisungen zur Bußpraxis

1. Aschermittwoch und Karfreitag

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz). Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollende-

ten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, am fremden Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Fastenopfer

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

3. Die Freitage des Jahres

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt (z.B. Erscheinung des Herrn, Aufnahme Mariens in den Himmel). Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genußmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis eines gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.

4. Bußgottesdienst

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.

5. Bußsakrament

Das Bußsakrament ist das vom Herrn gestiftete Sakrament der Versöhnung. Bei allen schweren Sünden ist sein Empfang unerlässlich. Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, daß sich der Christ in wichtiger Sache

bewußt und frei gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muß umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakraments versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Weisung zur Sonntagsfeier und Osterkommunion

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag, die heilige Messe mitzufeiern. An Sonn- und Feiertagen ohne schwerwiegenden Grund die Eucharistiefeier zu versäumen, ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche.

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum soll jeder Christ wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstmontag) in voller Weise an der Eucharistiefeier teilnehmen, indem er auch zum Tisch des Herrn geht.

178 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 07. März 1993

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (07. März 1993) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1993 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

179 Pastoraltage 1993

Nach einem Vorbereitungsgespräch mit dem Referenten unserer Pastoraltage, Herrn Dr. Karl Berkel, Diplomtheologe, Diplompsychologe und Professor für Organisationspsychologie, geben wir nochmals (siehe auch

OVV Nr. 13/1992 die Termine bekannt. Wir machen gleichzeitig auf Wunsch des Referenten auf jene Punkte aufmerksam, die für die Durchführung dieser Pastoraltage besonders wichtig sind.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

1. Tag: Grundlagen der Führung, Komponenten personaler Leitungskompetenz, Diagnose des eigenen Führungsstils, Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, Lösung individueller Führungsprobleme.
2. Tag: Zusammenarbeit, Pastorale Ziele als Grundlage der Zusammenarbeit, Ziele entwickeln und vereinbaren, Besprechungen effizient organisieren und leiten, Klären von Einzelfragen.

An den jeweils zwei zusammenhängenden Tagen werden vom Referenten die genannten Themen in Impulsreferaten, Arbeitskreisen und in den Plenumsdiskussionen mit uns behandelt. Deshalb ist die Anwesenheit der Teilnehmer von Beginn (jeweils 9.30 Uhr) bis Ende (jeweils 17 Uhr) unbedingt erforderlich.

Nachdem die Teilnehmerzahlen auf Wunsch des Referenten an den verschiedenen Tagen ungefähr gleich sein sollten, bitten wir – außer in dringenden Ausnahmefällen –, sich an die für die Pfarrverbände jeweils vorgesehenen Orte zu halten.

Die Teilnahme ist für die im aktiven Dienst stehenden Priester und Pastoralreferent(inn)en verpflichtend, ebenso für die Diakone im Rahmen ihrer beruflichen Möglichkeiten. Die Gemeindeferent(inn)en, die bereits die Bildungswoche mit Prof. Dr. Berkel mitgemacht haben, sind ohne Verpflichtung zu den Pastoraltagen eingeladen, da sie in den Pastoralteams später mit den anderen zusammenarbeiten müssen.

Wegen der Vorbestellung des Essens bitten wir, bis **spätestens** acht Tage vorher die beiliegende Anmeldung an das Sekretariat des Weihbischofs, Webergasse 11, 6720 Speyer, zu schicken.

<i>Termin</i>	<i>Zeit</i>	<i>Pfarrverbände</i>	<i>Konferenzort</i>
Mo/Di 26./27. 04. 1993	9.30 Uhr	Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Homburg, Kusel, Mandelbachtal, Ramstein, St. Ingbert, Schöneberg- Kübelberg, Zweibrücken.	Homburg, Kard.-Wendel- Haus
Mi/Do 28./29. 04. 1993	9.30 Uhr	Dahn, Kaiserslautern, Landstuhl, Otterberg, Pirmasens-Stadt, Pirmasens-Land, Rodalben, Wald- fischbach-Burgalben.	Maria- Rosenberg

<i>Termin</i>	<i>Zeit</i>	<i>Pfarrverbände</i>	<i>Konferenzort</i>
Mo/Di 10./11. 05. 1993	9.30 Uhr	Dudenhofen-Römerberg, Frankenthal, Germersheim, Kandel, Ludwigshafen, Mutterstadt, Rülzheim, Schifferstadt, Speyer, Waldsee-Limburgerhof, Wörth.	Speyer, Bistumshaus St. Ludwig
Mi/Do 12./13. 05. 1993	9.30 Uhr	Annweiler, Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Deidesheim, Edenkoben Enkenbach, Grünstadt, Kirchheim- bolanden, Lambrecht, Landau-Stadt, Landau-Land, Neustadt, Rocken- hausen	Neustadt, Herz-Jesu- Kloster

180 Hinweis auf die Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, 04. April 1993

Obwohl das Heilige Land das Ursprungsland der Kirche ist, sind die Christen dort nur eine kleine Minderheit. Ihre Zahl nimmt sogar noch ständig ab. Seit 1967 haben z. B. 15 000 der 45 000 Christen die Westbank verlassen. Sie kehren ihrer besetzten Heimat den Rücken, weil sie die harten politischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen nicht länger ertragen.

Sollen die einheimischen christlichen Gemeinden dort überleben, bedürfen sie der tatkräftigen Unterstützung der Weltkirche. Wenn wir mit den dortigen Brüdern und Schwestern im Glauben Solidarität üben, helfen wir mit, diesen Exodus aufzuhalten. Außerdem können nur mit unserer Hilfe die christlichen Schulen, Kindergärten, Waisen- und Krankenhäuser und nicht zuletzt die christlichen Heiligtümer in der Heimat Jesu erhalten bleiben.

Die jährliche Kollekte für die Christen im Heiligen Land will dazu beitragen, die christliche Präsenz im Nahen Osten zu sichern.

181 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erst-

kommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

182 Einführungskurs für Kommunionhelfer

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer findet am Samstag, den 08. Mai, 14.30 Uhr, in Kaiserslautern Pfarrheim Maria Schutz, Bismarckstraße 64–66, statt.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) mögen durch die Pfarrämter bis zum 30. April 1993 an das Bischöfliche Ordinariat/Liturgiereferat gerichtet werden.

Die Benennung der Teilnehmer soll im Einverständnis mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kommunionhelfer soll von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14tägigen Turnus ausgegangen werden.

183 45. Eucharistischer Weltkongreß vom 07. bis 13. Juni in Sevilla

Vom 07. bis 13. Juni 1993 findet in Sevilla/Spanien der 45. Eucharistische Weltkongreß statt, der unter dem Leitwort „Christus, das Licht der Völker“ steht. Der Eucharistische Weltkongreß ist eine „Statio Orbis“, zu der die Ortskirche von Sevilla die ganze katholische Weltkirche einlädt, damit alle vereint besser das Geheimnis der Eucharistie – diesmal unter dem besonderen Aspekt der Evangelisierung – verstehen lernen, es in Eintracht und Liebe bezeugen und öffentlich verehren.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den Bischof von Speyer Dr. Anton Schlembach als ihren Nationaldelegierten benannt. Unter seiner Leitung wurde zur Vorbereitung, sowie zum geistigen und geistlichen Mitvollzug des die ganze Weltkirche miteinbeziehenden Eucharistischen Kongresses in Speyer eine Arbeitshilfe erstellt, die in diesen Tagen erscheint und rechtzeitig zugestellt wird. Das Heft enthält Texte und Anregungen, die sich insbesondere auf die Feier des Fronleichnam-Festes beziehen. Die Arbeitshilfe kann auch direkt angefordert werden beim Pilger-Verlag, Brunckstraße 17, 6720 Speyer, Tel.: (0 62 32) 3 18 30, Fax: (0 62 32) 3 25 99.

Der Internationale Missionsreisedienst „RAPTIM Deutschland GmbH“ [Anton-Kurze-Allee 6, 5100 Aachen, Tel.: (0241) 7 50 73 13-3 16, Fax: (0241) 7 50 73 69] und das Bayerische Pilgerbüro [Dachauerstraße 9, Postfach 20 03 28, 8000 München 2, Tel.: (089) 55 49 71, Fax: (089) 55 34 60] haben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz für alle, die nach

Spanien reisen wollen, um dort direkt am Kongreß teilzunehmen, Reiseprogramme ausgearbeitet, die bei den genannten Reisediensten angefordert werden können.

184 Änderung im Kollektenplan 1993

Die Kollekte für die Aufgaben der Caritas (II) wurde im Kollektenplan 1993 (vgl. OVB Nr. 12, 1993, Rn. 92) auf den 19. September 1993 gelegt. Da die übrigen Bistümer in Rheinland-Pfalz diese Kollekte eine Woche später durchführen, wird sie im Interesse einer einheitlichen Praxis auch für die Diözese Speyer auf den 26. September 1993 verschoben. Der Kollektenplan ist entsprechend zu berichtigen.

185 Abitur für Erwachsene

Am *Ketteler-Kolleg* des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können junge Erwachsene (18 bis ca. 30 Jahre) nach Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluß in 3^{1/2} Jahren) im Tagesunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Nähere Auskünfte, auch über Abendkurse, erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 6500 Mainz, Tel.: (061 31) 3 10 60.

Anmeldeschluß: 01. April 1993 bzw. 01. Oktober 1993.

186 Bücher in großem Druck

Großdruck hilft allen, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Der Deutsche Caritasverband hat aus dem Angebot der Verlage in seiner jährlichen Liste wieder etwa 130 Bücher ausgewählt, zum Selberlesen ebenso wie zum Verschenken: überwiegend Erzählendes und Heiteres, außerdem Bücher zur Besinnung und Sachbücher. Auch Hinweise auf Literatur-Kassetten und Hörbüchereien sind zu finden. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1993“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 420, W-7800 Freiburg i. Br.

187 Theologische Fortbildung Freising

Glaubenserfahrungen zur Sprache bringen

In diesem Aufbaukurs wird die praktische Einübung des geistlichen Gespräches fortgesetzt mit dem Ziel andere auf ihrem Lebensweg optimal begleiten zu können.

Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Kurs ist eine längere Erfahrung in der geistlichen Begleitung.

Kursbeginn: Montag, 15. März 1993 – 14.00 Uhr zum Kaffee
Kursende: Freitag, 19. März 1993 – nach dem Mittagessen

Leitung: Sr. Dr. Josefina Heyer IBMV, Bad Homburg

Anmeldung: Theologische Fortildung Freising
Domberg 27
8050 Freising.

188 Warnungen

Unter der Postanschrift „Kunstdruckvertrieb St. Josef, Postfach 3 31 05 22, 8700 Würzburg 11, versucht Herr Karl-Heinz Löhel, Frankenstraße 204, 8700 Würzburg, Karten zu verkaufen, in deren Erlös angeblich ein Teil für die Mariannahiller Mission enthalten ist. Bei seinen Aktionen gibt Herr Löhel wahrheitswidrig an, Mariannahiller Missionar zu sein bzw. im Auftrag der Mariannahiller Missionare zu handeln. Bei einer entsprechenden Aktion des Herrn Löhel wird gebeten, die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats Würzburg, Herrn Dr. Kastner, Tel.: (09 31) 3 86-236 oder Herrn Dr. Kemmer, Tel.: (09 31) 3 86-238 zu verständigen.

Herr Zvaryc, ukrainischer Nationalität, gibt sich als Priester aus und begibt sich oft ins Ausland, um dort Geldmittel unter dem Namen der „Caritas“ der Ukraine zu sammeln, mit der er jedoch keinerlei Beziehungen hat.

Herr Zvaryc, der eine Person mit undurchsichtigen Aktivitäten und Beziehungen ist, hat nichts mit der Katholischen Kirche der Ukraine zu tun.

189 Priesterexerziten

I. *Lisieux*

Thema: „Die Spiritualität der heiligen Theresia vom Kinde Jesus“

Termin: 22. Juli bis 01. August 1993 einschließlich Fahrt über Reims und Paris

Gesamtpreis: DM 800,-

Leitung der Exerziten: Geistl. Rat Anton Schmid, Augsburg

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 8900 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8
8043 Unterföhring
Tel. (089) 21 37-261

II.

Canisianum Innsbruck

11. Juli, 18.00 Uhr, bis 17. Juli 1993, früh.

Leiter: P. Josef Czerwinski SJ

Anmeldungen erbeten an: P. Minister
Canisianum – Tschurtschenthalerstraße 7
A – 6020 Innsbruck

III.

Franziskushaus Altötting

05.–09. Juli 1993
(16 Uhr) Prof. Klemens Stock SJ, Rektor des päpstlichen
Bibelinstitutes in Rom
„Maria im Neuen Testament“
Veranstaltet vom Rosenkranz – Sühnekreuzzug um
den Frieden der Welt

19.–22. Juli 1993
(16 Uhr) P. Dr. Anton Ellemunter
(Thema noch nicht bekannt)

13.–26. Aug. 1993
(16 Uhr) Dr. Alfred Läßle
„Die Zeichen der Zeit – Herausforderungen des
Glaubens“

27.–30. Sept. 1993
(16 Uhr) P. Theophan Beierle OCD
(Thema noch nicht bekannt)

15.–18. Nov. 1993
(16 Uhr) Prof. Dr. Heinrich Gross
„Der Mensch ringt mit Gott um Gott“
Meditation zum Buch Ijob

Anmeldung an: Franziskushaus
Neuöttinger Straße 53
Postfach 12 65
8262 Altötting
Tel.: (086 71) 6812 oder 5612

Dienstnachrichten

Resignation

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte des Pfarrers Hans Neumüller, Geinsheim, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 01. Februar 1993 in den Ruhestand versetzt.

Ernennung

Pater Maximilian Jung OSB wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1993 zum Kaplan in Bad Dürkheim ernannt.

Versetzung

Pastoralreferent Michael Becker, bisher tätig in Ludwigshafen St. Maria, wurde mit Wirkung vom 07. Januar 1993 nach Bobenheim-Roxheim versetzt.

Ausschreibungen

Die Stelle des Krankenhausseelsorgers am St. Johannes Krankenhaus in Landstuhl war mit Frist zum 01. Februar 1993, die am St. Vinzentius Krankenhaus in Landau mit Frist zum 08. Februar 1993 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Neue Anschriften

Prälat Dr. Aloys Heck
Zur Tomburg 19
5308 Rheinbach-Todenfeld
Tel.: (0 22 26) 50 87

Kath. Pfarrverband Blieskastel
Tiergartenstraße 1a
6653 Blieskastel

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Priesterratsprotokoll 93. Sitzung
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 196
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 197
4. Verlautbarungen Nr. 108
5. Postkarte Pastoraltag
6. Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat
Kleine Pfaffengasse 16
Postfach 11 60
6720 Speyer
Tel. 0 62 32 / 1 02-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler
Domkapitular Dr. Norbert Weis

Redaktion:

4,50 DM vierteljährlich

Bezugspreis:

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 6720 Speyer

Zur Post gegeben am:

03. März 1993